

VEREINBARUNG

über die Vergabe schulischer Räume und Einrichtungen
in

Langen

zwischen
dem Kreisausschuß des Kreises Offenbach

und

dem Gemeindevorstand/Magistrat

in

Langen

1. Allgemeines

Der Kreis Offenbach überträgt die Vergabe schulischer Räume und Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Gemeindevorstände/Magistrate der kreisangehörigen Gemeinden und Städte. Für die Zeit der Vergabe an Dritte üben die Gemeinden das Hausrecht aus.

2. Nutzungsberechtigte

- 2.1 Die schulischen Einrichtungen stehen vorrangig für die Durchführung des Schulbetriebes zur Verfügung. Sie können außerhalb des schulischen Bedarfes auch Vereinen und Verbänden aus dem Kreisgebiet sowie Dritten überlassen werden.
- 2.2 Die Überlassung der schulischen Einrichtungen an Dritte ist zwischen Gemeindevorstand/Magistrat und der betreffenden Schulleitung abzustimmen.
- 2.3 Für individuell private und gewerbliche Zwecke werden schulische Einrichtungen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Veranstaltungen parteipolitischer und weltanschaulicher Art.
- 2.4 Übernachtungen in schulischen Räumen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.5 Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf die Nutzung der schulischen Einrichtungen durch die Kreisvolkshochschule.

3. Vergabeverfahren

- 3.1 Anträge auf Nutzung schulischer Einrichtungen sind an den jeweiligen Gemeindevorstand/Magistrat zu richten, der in eigener Zuständigkeit über die Vergabe befindet.

- 3.2 Bei der Überlassung schulischer Räume ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag unter Beachtung des vom Kreis vorgegebenen Muster-Gestattungsvertrages abzuschließen.

4. Vergabezeiten

- 4.1 Die Vergabezeit liegt in der Regel werktags zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr. Die Benutzung kann im Einvernehmen mit der Schulleitung schon früher gestattet werden.
- 4.2 An Wochenenden und Feiertagen kann eine Vergabe nur nach gesonderter Vereinbarung zwischen Antragsteller und Gemeindevorstand/Magistrat erfolgen.
- 4.3 Schulische Turnhallen können auch in den Ferien vergeben werden, soweit die Grundreinigung nicht beeinträchtigt wird und eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist. Sofern die genannten Voraussetzungen gegeben sind, können die Turnhallen in den Ferien wie folgt vergeben werden:

Weihnachtsferien:	ab der 2. Januarwoche
Osterferien:	während der Dauer der gesamten Ferien
Sommerferien:	während der letzten zwei Wochen, soweit die Ferien nicht Ende Juli abgeschlossen sind.
Herbstferien:	während der Dauer der gesamten Ferien

5. Aufsicht

- 5.1 Aufsicht und Schließdienst sollten nach Möglichkeit vom Hausmeister der Schule bzw. dessen Stellvertreter ausgeübt werden.
- 5.2 Steht eine Aufsicht nach 5.1 nicht zur Verfügung, werden Gemeindevorstand/Magistrat ermächtigt, die Schlüsselgewalt auf Dritte zu übertragen. Hierbei sind vorrangig Bedienstete der Gemeinden/Städte zu berücksichtigen. Die Übertragung der Schlüsselgewalt ist dem Kreisausschuß vorab schriftlich anzuzeigen, der die Aushändigung der Schlüssel mit der betreffenden Schulleitung abstimmt.
- 5.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Gemeindevorstände/Magistrate Arbeitgeber der Aufsichtspersonen sind. Sie haben daher die sich aus diesem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

...

6. Entgelt

- 6.1 Für die Benutzung der schulischen Einrichtungen durch kreisfremde Vereine und Verbände sowie durch nichtgewerbliche und gewerbliche Nutzer wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Es wird vom Gemeindevorstand/Magistrat in Rechnung gestellt und ist an die Kreiskasse des Kreises Offenbach abzuführen.
- 6.2 Diese Nutzungsgebühren werden nach der Entgeltregelung des Kreises festgesetzt.

7. Eigenbedarf

Der Kreis Offenbach hat, ungeachtet bestehender Verträge, bei Eigenbedarf jederzeit das Recht, schulische Räume ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist selbst zu nutzen.

Er zeigt dies in der Regel spätestens 10 Tage vorher dem Gemeindevorstand/Magistrat an und stellt in diesem Fall die Gemeinde/Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Nutzer frei. Dies gilt nicht bei einer baupolizeilichen Sperrung des Gebäudes aus unvorhersehbarem Grund.

8. Schlußbestimmung


Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag gilt zunächst auf unbestimmte Zeit. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund durch die Vertragsparteien, insbesondere bei Verstößen gegen Regelungen dieses Vertrages, bleibt hiervon unberührt. Abweichungen von der Vereinbarung sind mit Zustimmung beider Vertragsparteien möglich.

Langen, den 13.7.1990



Für den Kreisausschuß
des Kreises Offenbach


Dr. Keller
Landrat




Lach
Kreisbeigeordneter

Für den
Gemeindevorstand/Magistrat
der Stadt Langen

 
Pitthan Schneider
Bürgermeister Erster Stadtrat

